

11. Ist es Sachbeschädigung im Sinne des §. 303 St.G.B.'s, wenn die Bretter eines Stauwerkes aus den Fachsäulen ohne Verletzung der Substanz herausgenommen und beiseite geworfen werden, hierdurch aber der Zweck des Stauwerkes vorübergehend beeinträchtigt oder vereitelt wird?

Vgl. Bd. 8 Nr. 10.

III. Straffenat. Urtr. v. 19. Oktober 1885 g. R. Rep. 2214/85.

I. Landgericht Stendal.

Aus den Gründen:

Die Revision rügt Verletzung des §. 303 St.G.B.'s, weil die Strafkammer das Vergehen der Sachbeschädigung aus §. 303 als vorliegend nicht angenommen habe. Diese Rüge kann als zutreffend nicht erachtet werden.

Gegen den Angeklagten ist mit genügender Bestimmtheit thatsächlich festgestellt, daß er von dem, aus Fachsäulen mit in dieselben eingelassenen Brettern bestehenden Stauwerke des Grafen v. d. Sch.-H. am 6. und wiederholt am 7. November 1884 unbefugterweise die Bretter aus den Fachsäulen herausgezogen und beiseite geworfen, hierdurch aber den Zweck des Stauwerkes, nämlich die Verieselung der Wiesen des genannten Gutsbesizers, vorübergehend vereitelt habe. Eine Beschädigung der Stauanlage selbst erblickt der erste Richter hierin deshalb nicht, weil der Zusammenhang des ganzen Werkes nach dessen Natur und Bestimmung ein so lockerer sei und sein müsse, daß die Bretter ohne Beschädigung oder gar Zerstörung des ganzen Werkes leicht entfernt werden können, und weil eine Beschädigung nicht vorhanden, wenn die einzelnen Teile nur vorübergehend aus ihrem Zusammenhange entfernt werden; der Angeklagte habe nichts weiter gethan, als was der Berechtigte selbst thun würde, wenn er nicht berieseln wolle. Der Angeklagte habe auch nicht die Absicht gehabt, das Stauwerk zu zerstören, sondern nur dasselbe zu öffnen und dem Wasser freien Lauf — zu seiner Mühle — zu geben, denn er habe in Gegenwart des Verieselungsauffsehers die Bretter herausgezogen und in den Graben geworfen, wobei er sich sagen konnte und mußte, daß der Aufseher, wie es auch geschah, die Bretter wieder aufnehmen und einsetzen würde.

Diese Ausführung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Der §. 303 St.G.B.'s handelt von der Beschädigung oder Zerstörung einer

fremden Sache. Theorie und Praxis sind darin einig, daß eine körperliche Sache Gegenstand des Vergehens sein müsse, und daß ein außer der Sache mittelbar das Vermögen des Eigentümers treffender Schade außer Betracht zu bleiben habe. Zutreffend sohin ist es, wenn der erste Richter auf den, durch die That des Angeklagten infolge der Unterbrechung der Veriefelung dem Wieseneigentümer etwa zugefügten, Schaden irgend ein Gewicht nicht gelegt hat. Was die beschädigende Handlung anlangt, so kann nach dem Wortlaute des Gesetzes unter Beschädigung einer Sache begriffsmäßig nur eine solche Einwirkung auf die Sache verstanden werden, durch welche die Substanz der Sache alteriert, die Unversehrtheit der Sache aufgehoben wird. Von diesem Gesichtspunkte aus fällt eine Einwirkung, durch welche, unbeschadet der Substanz und Unversehrtheit der Sache deren Wert oder Zweckbestimmung beeinträchtigt wird, außerhalb des Rahmens des Gesetzes, mag auch die Sache für den Eigentümer wertlos geworden oder gar seinem Vermögen entzogen sein. Eine ausdehnende Auslegung, nach welcher der Begriff „Beschädigung“ alle Einwirkungen auf die Sache umfasse, durch welche deren Brauchbarkeit für den Eigentümer eine Schmälerung erleidet, ohne daß an der Sache selbst eine Änderung bewirkt wird, könnte nur dann als zulässig erachtet werden, wenn der Geist des Gesetzes oder die Entstehungsgeschichte desselben dazu nötigen würden. Weder das eine noch das andere ist der Fall. Die Praxis des preußischen Obertribunales hat gegenüber der ähnlichen Vorschrift des preußischen Strafgesetzes (§. 281) eine bestimmte Stellung zu dieser Frage nicht genommen.

Vgl. Erf. vom 6. März 1867 in Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 8 S. 154.

Der Ausdruck: „Sachbeschädigung“ aber deutet darauf hin, daß der Gesichtspunkt der Vermögensbeschädigung nicht der maßgebende ist.

Die weitergehende Bestimmung des badischen Strafgesetzes:

Wer — beschädigt u. oder auf andere Weise für den Eigentümer wertlos macht;

ist, offenbar bewußterweise, in das Reichsstrafgesetzbuch nicht aufgenommen. Auch außerdem zeigt eine Vergleichung mit anderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, daß die Ausdrücke „beschädigt oder zerstört“ absichtlich

so eng genommen sind; siehe die §§. 315. 317. 318. 321. 322; dagegen §. 263: „Vermögensbeschädigung“; dann §§. 134. 136 St.G.B.'s.

Ist hiernach anzunehmen, daß der Gesetzgeber den Ausdruck „beschädigt“ im §. 303 a. a. O. nach dem Wortsinne verstanden wissen will, so ist sofort klar, daß gegebenen Falles eine Beschädigung der einzelnen Bestandteile des Stauwerkes nicht stattgefunden hat. Allerdings folgt hieraus nicht mit Notwendigkeit, daß auch das Stauwerk als solches nicht beschädigt wurde; denn bei s. g. zusammengesetzten Sachen lassen sich Fälle denken, in welchen durch das Auseinandernehmen einzelner Teile, durch das Zerlegen der Sache in einzelne Teile nicht nur der Begriff der Sache beeinträchtigt, sondern wegen Unmöglichkeit der Wiedervereinigung der Teile zum Ganzen die Substanz der Sache selbst als beschädigt, ja als vernichtet zu betrachten ist. Allein wenn der erste Richter mit Rücksicht auf die Natur des hier vorliegenden Sachganzen, welches bei der Einfachheit seiner Zusammensetzung und der zweckentsprechenden Beweglichkeit und Entfernbarkeit der Staubretter die Selbständigkeit der einzelnen Teile nicht einmal in den Hintergrund treten läßt, annimmt, daß durch Herausnehmen der Bretter aus den Fachsäulen — eine Manipulation, welche der Eigentümer selbst jedesmal vornimmt, wenn er nicht wässern will — eine Beschädigung des Stauwerkes selbst nicht, sondern nur eine vorübergehende Aufhebung seiner Wirksamkeit verursacht worden sei, so lassen sich dieser Annahme rechtliche Bedenken nicht entgegenstellen. Auch das hinzukommende „Beiseite-“, oder „In-den-Graben-werfen“ der Bretter ändert hieran nichts; denn nach den Feststellungen des ersten Urteiles sind hierdurch die Bretter weder beschädigt noch ihrer Zweckbestimmung dauernd entfremdet, mithin auch das Stauwerk als solches nicht beschädigt worden; jenes „Beiseite-werfen“ hatte keinen weiteren Erfolg als das Herausnehmen selbst. Es bedurfte hiernach keiner Prüfung der Frage, ob die auf die Absicht des Angeklagten bezüglichen Ausführungen der Urteilsgründe rechtlich zutreffend sind oder nicht.

Die ganze Ausführung der Revision gipfelt in dem Satze, daß durch die Handlung des Angeklagten der Zweck des Stauwerkes wenigstens vorübergehend vereitelt war — ein Gesichtspunkt, auf den es, wie gezeigt, nicht ankommt.

Die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichtes steht in keinem Punkte der hier vertretenen Auffassung entgegen.

Eine Verletzung des §. 303 St.G.B.'s liegt sonach nicht vor. Hiermit erübrigt sich die Untersuchung der Frage, ob gegebenen Falles die Anwendung des §. 303 St.G.B.'s im Hinblick auf §. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche nicht schon durch §. 31 des preussischen Forst- und Feldpolizeigesetzes vom 1. April 1880 ausgeschlossen sein würde; es mußte vielmehr die Revision verworfen werden.